

## E n t w u r f

der statutarischen Vereinbarungen zwischen der Frankfurter Lebens-Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M. und dem Börsen-Vereine deutscher Buchhändler in Leipzig, in Betreff der Gründung eines

Vereins der Deutschen Buchhändler  
zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen.

Zwischen der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. vertreten durch

einerseits, und dem Börsen-Verein der deutschen Buchhändler in Leipzig, vertreten durch  
andrerseits, sind nachstehende statutarische Vereinbarungen verabredet und abgeschlossen worden. —

### §. 1.

Die deutschen Buchhändler errichten eine Gesellschaft unter der Bezeichnung:

„Verein der deutschen Buchhändler zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen“,  
zu dem Zwecke, um den Hinterbliebenen der Gesellschaftsmitglieder in der durch die folgenden §§. näher bestimmten Weise eine Unterstützung (Pension) zu sichern.

### §. 2.

Zur Betheiligung an dem Verein sind, insoweit den in §. 5 enthaltenen Vorschriften vollständig genügt werden kann, und die Bestimmungen des §. 7 der Aufnahme nicht entgegenstehen, berechtigt:

- a) alle verheiratheten Buchhändler und Buchhändler-Gehülfen;
- b) alle verwittweten Buchhändler und Buchhändler-Gehülfen;
- c) alle Wittwen von Buchhändlern und Buchhändler-Gehülfen.

Die den Classen b und c angehörenden können jedoch nur dann zugelassen werden, wenn dieselben Kinder haben, die das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und die noch nicht verheirathet sind.

### §. 3.

Die zu gewährende Unterstützung (Pension) soll darin bestehen, daß nach dem Ableben eines Mitgliedes

- a) dessen Wittwe eine bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung fortdauernde, jährliche Leibrente von 100 Thalern Preuß. Courant beziehe, und
- b) ein jedes der hinterlassenen Kinder, welches das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, auch noch nicht verheirathet ist, eine bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zu seiner früher erfolgenden Verheirathung fortdauernde, jährliche Leibrente von 25 Thalern Preuß. Courant als Erziehungsgeld erhält.

### §. 4.

Zur Erfüllung dieses Zweckes verpflichten sich hiermit die dem Vereine beitretenden Buchhändler und Buchhändler-Gehülfen oder deren Wittwen, durch ihre Unterschrift, sich bei der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. für die in §. 3 festgesetzten Renten und Erziehungsgelder zu versichern und die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verbindet sich ihrerseits, kraft gegenwärtigen Vertrages, diese Versicherungen unter den nachfolgenden Bedingungen zu übernehmen.

### §. 5.

Wer dem Vereine beitreten will, hat zunächst und vor Allem durch Vermittlung des Vereinsvorstandes, — jedoch nicht früher, als an dem in §. 11 festgesetzten Termin, — bei der Frankfurter Le-

bens-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. oder bei dem Haupt-Agenten derselben in Leipzig, folgende Urkunden in Urschrift einzureichen:

- a) sein eigenes, amtlich ausgefertigtes Geburts- oder Taufzeugniß;
- b) die amtlich ausgefertigten Geburts- oder Tauffcheine derjenigen Personen, zu deren Gunsten nach Maßgabe des §. 3, Versicherungen abgeschlossen werden sollen;
- c) ein von seinem Haus-Arzte ausgestelltes Zeugniß nachstehenden Inhalts:

Ich erkläre hierdurch auf Pflicht und Gewissen, nachdem ich den Gesundheitszustand des Herrn }  
der Frau } . . . . .

zu diesem Zwecke am . . . . .  
genau untersucht habe, daß derselbe } an keiner lebensgefährlichen  
dieselbe }

Krankheit leidet und daß auch in seiner } Familie nicht irgend ein  
ihrer }

lebensgefährliches, erbliches Leiden, namentlich nicht Lungenschwindsucht, heimisch ist.

. . . . . den . . . . .

Unterschrift des Arztes:

### §. 6.

Die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird diese Urkunden prüfen und in der kürzesten Zeit sich darüber aussprechen, ob dieselben in Ordnung befunden worden sind oder nicht.

### §. 7.

Ausgeschlossen von dem Vereine und der Berechtigung zu den in den §§. 4, 5 und 6 erwähnten Versicherungs-Anträgen sind:

- a) alle Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben;
- b) alle verheiratheten Männer, deren Alter dasjenige ihrer Frauen um mehr als 30 Jahre übersteigt;
- c) alle Personen, die das in §. 5 vorgeschriebene ärztliche Gesundheitszeugniß nicht in genügender Weise beizubringen vermögen.

### §. 8.

Findet die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die eingelieferten Urkunden nach Form und Inhalt in Ordnung, so wird dieselbe, nachdem die Person, welche dem Vereine beitreten will, dies durch ihre Unterschrift bekräftigt hat, die statutengemäß beantragten Versicherungs-Verträge ausfertigen.

### §. 9.

Diese Versicherungs-Verträge, (Policen) werden auf Grund:

- a) der dem gegenwärtigen Vertrage angehängten, mit den Nummern 1 und 2 bezeichneten Prämien-Tarife; \*)
- b) der dem gegenwärtigen Vertrage als Anhang 3 beigefügten Allgemeinen Police-Bedingungen der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche, soweit dieselben durch gegenwärtige besondere Vereinbarungen nicht ausdrücklich abgeändert werden, in allen Theilen volle Kraft und Wirkung behalten;

auf den Namen jedes einzelnen Vereinsmitgliedes und für jede der im §. 3 bezeichneten Versicherungs-Arten in besondern Ausfertigungen errichtet, und gegen Bezahlung der darin berechneten Prämien-Beträge und Schreibgebühren, dem Vereinsvorstande ausgeliefert.

Die für jede einzelne Police der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu entrichtende Schreibgebühr wird auf  $\mathfrak{r}$  — 20  $\mathfrak{S}$  festgesetzt. — Der in Frankfurt gesetzliche Stempel ist außerdem mit fl. 4 oder 2  $\mathfrak{r}$  8  $\mathfrak{S}$  6  $\mathfrak{r}$  für jeden in duplo ausgefertigten Vertrag, von dem Versicherten zu tragen.

\*) folgen unten im Auszug.